

Land – Geschichte – Identität. Geschichtswahrnehmung und Geschichtskonstruktion im 19. und 20. Jahrhundert – eine historiographische Bestandsaufnahme, hg. von Holger Th. GRÄF, Alexander JENDORFF und Pierre MONNET (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 174), Darmstadt und Marburg 2016: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen. 269 S. ISBN 978-3-88443-329-4. € 28,-

Landesgeschichte hat neuerdings wieder Konjunktur, nachdem sie von der Geschichtswissenschaft – unter anderem nach der Erosion der traditionellen Gliederung nach Ländern – eher zu einem Randgebiet des Fachs, mitunter gar für überflüssig erachtet wurde (auch Allgemeinhistoriker forschen mit Zugriff auf einen begrenzten Raum!). Nicht zuletzt nach dem „Spatial Turn“ in den Kulturwissenschaften ist nunmehr eine neue Methodendiskussion in Gang gekommen. Man denke etwa an die Gründung einer speziellen Arbeitsgemeinschaft für Landesgeschichte im Historikerverband. Als erste Ergebnisse ihrer Arbeit sind eine Tagung über „Methoden und Wege der Landesgeschichte“ und der entsprechende Tagungsband zu nennen.

In diesen Zusammenhang gehört auch der hier anzuzeigende Band, der die Erträge der gleichnamigen wissenschaftlichen Tagung in Bad Homburg vor der Höhe dokumentiert. Er geht zunächst den Verbindungen von Geschichtsbildern und dem zugrundeliegenden Raum in grundsätzlicher Weise nach, aber auch an ausgewählten europäischen Beispielen (Schweiz, Luxemburg, Westpolen/Preußen). Hervorgehoben sei besonders der Beitrag von Winfried Speitkamp „Erfindungen: Raum – Land – Landesgeschichte“.

Im 2. und 3. Teil wendet der Band sich dann den Verhältnissen im Main-Taunus-Raum zu, und – an ausgewählten Beispielen (Archiven und Historischen Kommissionen) – den sie tragenden Einrichtungen. Dabei wird immer wieder deutlich, wie sehr die Bezugsgrößen der Landesgeschichte „Land“ und „Raum“ und die daraus sich ergebenden Identitäten neuer Reflexion bedürfen. Insofern ist der Band auch für die südwestdeutschen Verhältnisse von Bedeutung und leistet zur Erklärung bestimmter grundsätzlicher Fragen der modernen Landesgeschichte einen wesentlichen Beitrag.

Bernhard Theil

### *Rechts- und Verfassungsgeschichte*

Das Tier in der Rechtsgeschichte, hg. von Andreas DEUTSCH und Peter KÖNIG im Auftrag der Akademie der Wissenschaften, Akademie der Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg (Akademiekonferenzen, Bd. 27, Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs). Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2017. 673 S. mit zahlr. Abb. ISBN 978-3-8253-6767-1. Geb. € 68,-

Der wichtigen Rolle, die Tiere in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte gespielt haben, entspricht ihre bis heute nachwirkende Bedeutung für die Rechtsgeschichte. Wenn etwa der Halter eines Kraftfahrzeugs für die durch dieses verursachten Schäden haftet, und zwar ohne Verschulden, ist dies nichts anderes als die auf moderne Verhältnisse übertragene Tierhalterhaftung, wie sie schon im römischen Recht der Antike entwickelt worden war. Eingehend unterrichtet darüber der nur auf den ersten Blick exotisch anmutende Beitrag von Andreas Wacke über den Vogel Strauß im römischen Recht.

Im vorliegenden Tagungsband des Heidelberger Rechtswörterbuchs gehen nicht weniger als 25 Autoren dem äußerst vielschichtigen Thema unter zahlreichen Fragestellungen nach. Der umfangreiche Band sprengt dabei die Grenzen der engeren Rechtsgeschichte an mehreren Stellen. Dies ist schon daran zu erkennen, dass sich unter den Autoren neben neun Rechtshistorikern (Juristen) und einem Lehrer des geltenden Rechts überwiegend Vertreter anderer Disziplinen finden, wie Philologen, Allgemein- oder Fachhistoriker, etwa der Medizingeschichte, auch Theologen und Kunsthistoriker. Den weiten Bogen der Themen zusammenzufassen sucht Mitherausgeber Deutsch in seiner einleitenden Gesamtschau „Das Tier in der Rechtsgeschichte“, die mit rund 90 Seiten einen veritablen Handbuchartikel abgibt. Aber auch die einzelnen Beiträge, die das Thema in enzyklopädischer Breite erörtern, summieren sich zu weit mehr als einem gewöhnlichen Tagungsband. Er kann vielmehr als eine Art Handbuch zum Thema dienen.

Natürlich können an dieser Stelle nur wenige, besonders wichtige Aspekte herausgegriffen werden. Zweifellos am aktuellsten ist die Problematik des Tierschutzes, der zur Zeit hauptsächlich die Auswüchse industrieller Massentierhaltung im Blick hat. Von den Beiträgen, die sich mit der Geschichte des Tierschutzes befassen, ist von besonderem Interesse der Vortrag des protestantischen Theologen Martin H. Jung, der auf die Rolle des württembergischen Pietismus, namentlich des Leonberger Pfarrers Adam Gottlieb Weigen (1677–1727), hinweist. Württemberg nahm im 19. Jahrhundert eine führende Stellung in der Popularisierung des Tierschutzgedankens ein, wurde doch 1837/1838 in Stuttgart der erste Tierschutzverein Deutschlands gegründet. Der Regensburger Emeritus Friedrich Christian Schröder geht der Geschichte der Tierquälerei als Straftatbestand nach. In der Sache führt er ihn auf den sächsischen Pietisten Christian Gerber zurück, dessen 1690 erschienenes Werk „Derer unerkannten Sünden“ auch die Sünden gegen das Tier behandelte und den Leipziger Juristen Karl Ferdinand Hommel beeinflusste. Wichtig zum Thema Tierethik ist ferner der Beitrag des Heidelberger Medizinhistorikers Eckart, der die Frage nach der „Seele“ des Tieres in der Geschichte der Theologie und Philosophie beleuchtet. Ulrich Kronauer vertieft diesen Aspekt mit einem Beitrag über Grausamkeit gegen Tiere in der französischen und deutschen Aufklärung.

Ein klassisches Thema der Rechtsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bilden die Tierprozesse im Strafrecht und kanonischen Recht, d. h. die Inszenierung von Gerichtsverfahren gegen Tiere bis hin zur Vollstreckung. Über Erklärungsversuche der aktuellen Forschung für dieses dem heutigen aufgeklärten Menschen besonders schwer zu vermittelnde Phänomen berichtet Peter Dinzelsbacher.

Der Missbrauch von Tieren beim Strafvollzug gegen Menschen, etwa das Hängen von Juden neben Hunden, wird von Andreas Deutsch („Eselritt und Rabenstein“) und Stephan Meder („Die Todesstrafe des Hängens mit Wölfen und Hunden“) beleuchtet. Tiergestalten, die im Zusammenhang mit dem Hexenwahn auftraten, behandelt Wolfgang Schild.

Im Allgemeinen sind die Beiträge des Bandes auf breiter Quellenbasis erarbeitet und nicht regional beschränkt. Ein gewisser Schwerpunkt auf Südwestdeutschland und angrenzende Gebiete wird erkennbar in den Vorträgen von Bernd Kannowski über „Tiere im Schwabenspiegel“, Michael Prosser-Schell über den Umgang mit Tieren in Dingrechten und Öffnungen im Oberrheingebiet, Martin P. Schennach über Jagdrecht, Wilderei und „gute Polickey“ (Tirol) und Hans-Georg Hermann über Tiere im Almrecht (Bayern, Tirol), Francisca Loetz und Aline Steinbrecher über Bestialität im frühneuzeitlichen Zürich. Quellen, auch archivalische, aus Baden-Württemberg verwendet insbesondere Kurt Andermann in seinem Bei-

trag über das „Huhn im Recht“. Darin wird nicht nur das lange vernachlässigte Gebiet der Hühnerabgaben in seiner praktischen Bedeutung gewürdigt und systematisch aufgearbeitet. Mit seiner These vom Huhn als „verfassungsgeschichtlichem Leitfossil“, d. h. der Ableitung der Hühnerabgaben aus der fränkischen Fronverfassung, bringt Andermann auch einen interessanten Vorschlag zur historischen Genese dieser Abgabenart ins Gespräch.

Viele Beiträge des Bandes machen betroffen. Sie verdeutlichen die Auffassung von Pietisten und Aufklärern, dass die Grausamkeit gegen Tiere mit der Grausamkeit gegen Menschen Hand in Hand geht, oder, um es mit den Worten einer Autorin (Anja Lobenstein-Reichmann) zu formulieren: „Was wäre, wenn einmal die Tiere die Tierheit einklagen könnten?“  
Raimund J. Weber

Kaspar GUBLER, Strafrecht im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs. Schaffhausen und Konstanz im Vergleich, Zürich: Chronos 2015. 584 S. mit 1 Grafik und 28 Tab. ISBN 978-3-0340-1248-5. Geb. € 80,-

Die neuere Strafrechtsgeschichte beschränkt sich nicht mehr auf die Darstellung aufgrund von Gesetzen, sie sucht vielmehr zu einem realistischeren Bild der älteren Strafrechtspflege zu kommen durch umfangreiche Heranziehung von Archivmaterial, wie Protokollbücher und Ratsprotokolle, Strafurteile und Urfehden in Urkunden- oder Aktenform und Ähnliches. Dass auf diese Weise das spätmittelalterliche Strafrecht in einer ungleich genaueren, plastischen Anschauung gezeigt werden kann, beweist die vorliegende Züricher Dissertation, die namentlich das Schaffhauser und Konstanzer Material umfassend auswertet. Auch wenn natürlich der „Südwesten“ des Reichs nicht einmal annähernd abgedeckt wird, so lässt sich doch durch die Ausblicke auf weitere Städte wie Basel, Zürich und St. Gallen ein gutes Bild von der Strafrechtspflege am Hochrhein und in der Nordschweiz gewinnen.

Der Schwerpunkt liegt freilich bei Schaffhausen, das 1415 Reichsstadt wurde und 1501 der Eidgenossenschaft beitrug. Das als Vergleichsobjekt herangezogene Konstanz war im 15. Jahrhundert nicht nur doppelt so groß wie das von den Zünften dominierte Schaffhausen, es hatte als Bischofs- und Patrizierstadt auch eine andere Bevölkerungs- und Verfassungsstruktur, die sich, wie der Verfasser detailliert herausarbeitet, auch auf die Strafrechtspflege auswirkte.

Die einleitenden Kapitel befassen sich mit der Stadt- bzw. Gerichtsverfassung sowie den geltenden Rechtsgrundlagen. Beide Städte gehörten zu der sogenannten „Richtbriefgruppe“. Wie schon Karl Siegfried Bader, wendet sich der Verfasser mit guten Gründen gegen die ältere Meinung (von Wyss), der Schaffhauser Richtbrief sei nie in Kraft gesetzt worden. Sehr detailliert wird sodann das Personal der Strafrechtspflege behandelt, von den Richtern bis hinunter zu den Turm- und den nächstens patrouillierenden Scharwächtern, die man heute der Polizei zurechnen würde.

Den Kern der Arbeit bilden die Abschnitte über die eigentliche Strafrechtspraxis von der Festnahme der Täter bis hin zum Strafvollzug. Diese Untersuchungen werden jeweils getrennt durchgeführt für die niedere oder Vogtgerichtsbarkeit, die mittlere Ratsgerichtsbarkeit und das Hoch- oder Blutgericht, das ebenfalls in den Händen des Rats lag, jedoch mit anderen rechtlichen Vorgaben in materieller und prozessualer Hinsicht arbeitete. Innerhalb dieser Abschnitte wird wieder nach Straftatbeständen gegliedert, die der Autor quellengemäß und übersichtlich in Gruppen zusammenfasst wie Gewaltdelikte, Ehrverletzungen („Wortdelikte“), Vergehen gegen das Eigentum oder die öffentliche Ordnung.